

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 363/2011/HO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	28.11.2011
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	15.12.2011	öffentlich

Nachwahlen in gemeindliche Ausschüsse; hier: Rücktritt des bürgerlichen Mitgliedes Thorsten Brunckhorst, CDU

Sachverhalt:

Das bürgerliche Mitglied, Thorsten Brunckhorst, CDU, teilte mit Schreiben vom 10.11.2011 mit, dass er mit sofortiger Wirkung von allen seinen Ämtern zurücktritt.

Herr Brunckhorst war in folgenden Holmer Ausschüssen Mitglied:

- stimmberechtigtes Mitglied im Sozialausschuss Holm
- stimmberechtigtes Mitglied im Umweltausschuss Holm

Zu den o. g. Ausschüssen muss eine Nachwahl während der Sitzung der Gemeindevertretung Holm am 15.12.2011 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt als Nachfolger/-in für das bürgerliche Mitglied, Herrn Brünckhorst,

- in den Sozialausschuss Holm: _____

- in den Umweltausschuss Holm: _____

 Reißler

Anlagen: Rücktrittsschreiben



Von: thbrunckhorst@t-online.de <thbrunckhorst@t-online.de>
An: Uwe Hüttner <uwe.hueltner@cdu-holm.de>
Betreff: Rücktritt von meinen Ämtern im CDU Ortsverband Holm
Datum: 10.11.2011 09:27

Guten Morgen Uwe
hiermit trete ich mit sofortiger Wirkung von allen meinen Ämtern als bürgerliches Mitglied, im CDU Ortsverband Holm, aus persönlichen Gründen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Thorsten Brunckhorst

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 362/2011/HO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 22.11.2011
Bearbeiter: Ralf Borchers	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	07.12.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	08.12.2011	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	15.12.2011	öffentlich

Erneuerung der Warmwasseranlage im Sportlerheim

Sachverhalt:

Die Warmwasseranlage (zwei 500 L Speicher) im Sportlerheim ist zurzeit defekt. Ein Speicher ist durchgerostet und außer Betrieb. Der normale Spielbetrieb ist so nicht aufrecht zu erhalten, da die nochvorhandene Warmwassermenge zum Duschen nicht ausreicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Reparatur des durchgerosteten Speichers ist nicht möglich.

Die bestehende Anlagentechnik ist sehr veraltet (Speicherung von 1.000 L heißem Trinkwasser) und sollte durch eine neue Technik (Erwärmung des Trinkwassers im Durchlaufprinzip) ersetzt werden.

Die Erneuerung der gesamten Warmwasseranlage beläuft sich auf ca. 13.000,- €

Finanzierung:

Die Finanzierung der beschriebenen Maßnahme erfolgt durch Entnahme der allgemeinen Rücklage.

Beschlussvorschlag:

Die Maßnahme wird wie beschriebene in 2012 umgesetzt. Die Finanzierung wird aus der allgemeinen Rücklage gedeckt.

Bürgermeister Reißler

Anlagen:

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 352/2011/HO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 19.10.2011
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: 7/364.9205

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	07.12.2011	nicht öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	08.12.2011	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	15.12.2011	nicht öffentlich

Überarbeitung der Richtlinien zur Förderung der Reetdachunterhaltung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Richtlinien zur Förderung der Reetdachunterhaltung in der Gemeinde Holm wurden überarbeitet. Es wurden jedoch keine grundlegenden Änderungen vorgenommen sondern lediglich etwas deutlicher formuliert. Ebenso wurde der Antrag, der im Gemeindebüro ausgegeben wird, überarbeitet.

Finanzierung:

Es bleibt bei den im Haushalt veranschlagten 5.000 EUR pro Jahr.

Beschlussvorschlag:

- a) Die geänderte Richtlinie über die finanzielle Förderung des Erhalts von Reetdachhäusern wird in der jetzigen Fassung beschlossen.

- b) Die geänderte Richtlinie über die finanzielle Förderung des Erhalts von Reetdachhäusern bleibt in der alten Fassung bestehen.

 Reißler

Anlagen:

Richtlinien zur finanziellen Förderung des Erhalts von Reetdachhäusern
Antrag auf finanzielle Förderung

Richtlinien

der Gemeinde Holm über die

finanzielle Förderung des Erhalts von Reetdachhäusern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holm hat in ihrer Sitzung am 18.02.1988 einen Grundsatzbeschluss über die finanzielle Förderung des Erhalts von Reetdachhäusern gefasst und diesen Beschluss am 10.11.1988, 29.05.1990, 20.09.2011, 30.09.2010 und 15.12.2011 ergänzt.

Danach gewährt die Gemeinde Holm im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel Investitionszuschüsse für folgende Maßnahmen:

- a) 30 % der entstehenden Kosten - höchstens jedoch 5.000 EUR brutto innerhalb von 10 Jahren - für
 - 1) die vollständige Erneuerung von Reetdächern,
 - 2) die teilweise Erneuerung von Reetdächern, wenn mindestens 20 m² erneuert werden,
 - 3) die Neueindeckung eines Daches, welches früher mit Weichdach bedeckt war, aber dann in der Vergangenheit aus Kostengründen ein Harddach erhalten hat (Rückdeckung).
- b) Wenn im Rahmen einer Reetdachsaniierungsmaßnahme der First durch Heidepflanzen oder Grassoden erneuert wird, beträgt der Investitionszuschuss **für diesen Teilbereich** 50 % der entstehenden Kosten. Die Summe der Zuschüsse von a) + b) darf 5.000 EUR brutto nicht übersteigen.
- c) Zu den Kosten der Reparatur von Reetdächern (z.B. für das sogenannte Durchbinden) werden Zuschüsse in Höhe von 30 % der entstehenden Kosten gewährt, wenn die Reparaturkosten mindestens 1.500 EUR brutto betragen. Auch hier gilt der Höchstzuschuss von 5.000 EUR brutto innerhalb von 10 Jahren je Reetdach.
- d) Die Richtlinien der Gemeinde Holm über die finanzielle Förderung des Erhalts von Reetdachhäusern schließen eine Doppelförderung durch andere Förderstellen aus.

Der Zuschussempfänger muss sich verpflichten, das Reetdach mindestens 10 Jahre zu erhalten. Wenn diese Verpflichtung aus Gründen, die vom Zuschussempfänger zu vertreten sind, nicht befolgt wird, muss der Zuschuss in voller Höhe zurückgezahlt werden.

Die Gewährung von Zuschüssen wird auf die Bausubstanz in Holm begrenzt, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 40 Jahre alt ist.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Bauausschuss der Gemeinde Holm beschließt jeweils über die Förderungswürdigkeit der Maßnahme. Der Finanzausschuss entscheidet dann über die Reihenfolge der Förderung im Rahmen

der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel. Über die Bewilligung der Mittel entscheidet grundsätzlich die Gemeindevertretung.

Zuschussanträge sind an den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Holm, Schulstraße 10, 25488 Holm, zu richten. Antragsformulare können im Gemeindebüro Holm, Schulstraße 10, abgeholt werden.

Jedem Antrag sind mindestens zwei Kostenvoranschläge von einschlägigen Reetdachdeckerfirmen beizufügen. Diese Kostenvoranschläge müssen sich auf den gleichen Leistungsumfang der Arbeiten beziehen. Aus dem Kostenvoranschlag muss eindeutig der Umfang und die Art der Leistung hervorgehen (siehe Punkte a und b).

Zurzeit sind folgende Firmen, die Reetdachdeckerarbeiten ausführen, bekannt (die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

Firma Otto Meier
Neue Straße 19
25548 Kellinghusen
Tel.: 04822 - 1504

Firma Nils Neermann
Münsterweg 16
25436 Moorrege
Tel.: 04122 - 83396

Firma Helmut Suhr
Kurzenmoor 37
25370 Seester
Tel.: 04121 - 92466

Firma Thorsten Ehmman Reetdachdeckerei
Egenbüttelweg 54 c
22880 Wedel
Tel.: 04103 - 124980

Firma Boekenhauer Reetdachbau
Sommerland 64
25358 Sommerland
Tel.: 04824 - 400664

Holm, den 16. Dezember 2011

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

gez. W. Reißler

_____, den _____

Herrn Bürgermeister
der Gemeinde

Die Richtlinien der Gemeinde _____
wurden mit dem Antrag ausgehändigt

Antrag auf finanzielle Förderung für den Erhalt eines Reetdaches

1. Angaben über den Antragssteller:

Name:
Vorname:
Anschrift:

Bankverbindung

a) Name der Bank:
b) Kontonummer:
c) Bankleitzahl:

2. Angaben zum zu fördernden Objekt:

a) Lage des Hauses (Straße und Hausnummer):
.....

b) Alle Eigentümer des Hauses (auch mehrere); ein Ansprechpartner der Eigentümer ist zu benennen:
.....

c) Baujahr des Gebäudes oder des Gebäudeteils, für das die Förderungsmaßnahme beantragt wird:
.....

3. Angaben zur Maßnahme selbst:

- a) Genaue Bezeichnung der Maßnahme, die gefördert werden soll (z.B. vollständige Erneuerung eines Reetdaches, Erneuerung von drei Feldern im Reetdach, Firstsanierung durch Grassoden):

.....
.....

- b) Gesamtkosten der Maßnahme (Es sind mind. zwei Kostenvoranschläge einschlägiger Handwerksbetriebe bei zulegen):

.....
.....

- c) Finanzierungsplan der Gesamtkosten (Eigenmittel, Zuschuss der Gemeinde, Bankkredit, Bausparkassendarlehen usw.):

.....
.....

- d) Beabsichtigter Durchführungszeitraum für die Maßnahme:

.....

4. Angaben über die Berechtigung zum Abzug der Vorsteuer:

Ich bin zum Vorsteuerabzug berechtigt / nicht berechtigt (Nichtzutreffendes bitte durchstreichen).

5. Anzahlung des Zuschusses:

Mir ist bekannt, dass kein Anspruch auf die Gewährung eines gemeindlichen Zuschusses besteht. Zuschüsse werden im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel nach Beratungen im Bauausschuss (Beschluss über Förderungswürdigkeit) und im Finanzausschuss (Reihenfolge der Förderung im Rahmen der Haushaltsmittel) bewilligt. Für Investitionen (vollständige Erneuerung von Reetdächern, Erneuerung von mindestens einem Feld , Rückdeckung von Häusern, die früher Weichdach hatten; Firstsanierung) beträgt der Zuschuss 30 % der entstehenden Kosten, höchstens jedoch 5.000 EUR brutto. Für Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. für das sogenannte Dachbinden) beträgt der Zuschuss 30 % der entstehenden Kosten, wenn die Reparaturkosten mindestens 1.500 EUR brutto betragen (Höchstzuschuss: 5.000 EUR brutto). Investitions- und Unterhaltungskostenzuschüsse werden innerhalb von 10 Jahren nur einmal je Reetdach gewährt.

Nach Ausfertigung eines Bewilligungsbescheides kann der Zuschuss auf Wunsch in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Als Verwendungsnachweis ist in jedem Falle eine Ausfertigung der Schlussrechnung vorzulegen, bevor die Schlusszahlung geleistet werden kann.

6. Bedingungen für die Zuschussgewährung:

Mir ist folgendes bekannt:

- a) Die Gewährung von Zuschüssen ist auf die Bausubstanz in _____ begrenzt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 40 Jahre alt ist.
- b) Investitions- und Unterhaltungskostenzuschüsse werden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass der Zuschussempfänger das Reetdach mindestens 10 weitere Jahre erhält. Mir ist bekannt, dass der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen ist, wenn ich das Reetdach nicht für mindestens 10 weitere Jahre -vom Datum der Antragstellung gerechnet- erhalte. Diese Verpflichtung gilt ausdrücklich auch für eventuelle Rechtsnachfolger im Eigentum.
- c) Die Durchführung der Maßnahme darf erst nach erfolgter Bewilligung des Zuschusses erfolgen. **Bedenken Sie bitte, dass die gemeindlichen Gremien ggf. nur alle 3 Monate tagen.**
- d) Falsche Angaben im Antrag führen zu einer Rückforderung des Zuschusses.

.....
(Unterschrift des Eigentümers bzw. der Eigentümer)

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 354/2011/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 07.11.2011
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 3/750-241

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	08.12.2011	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	15.12.2011	öffentlich

Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm

Sachverhalt:

Zum 1. Januar 2011 wurden auf dem Friedhof der Gemeinde Holm die „Urnengräber im Rasenfeld“ neu geschaffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die neue Grabstätte ist in die Friedhofsgebührensatzung mit den Grabplatzgebühren sowie auch in die Friedhofssatzung der Gemeinde Holm aufzunehmen.
 Da die Friedhofsgebührensatzung bereits zum 1. Januar 2011 entsprechend geändert wurde, muss nunmehr auch die Friedhofssatzung angepasst werden.
 Der anliegende Entwurf der Neufassung der Friedhofssatzung beinhaltet die Aufnahme der Urnengräber im Rasenfeld - die in rot dargestellt sind - sowie redaktionelle Änderungen.

Finanzierung:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorgelegte Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm zum 1. Januar 2012 zu beschließen.

_Rißler

Bürgermeister

Anlagen: Entwurf der Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm

Entwurf

Friedhofssatzung

der Gemeinde H o l m

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird, nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom **15. Dezember 2011**, folgende Friedhofssatzung erlassen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Friedhofszweck

Der gemeindliche Friedhof ist eine Einrichtung der Gemeinde Holm. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden Holm und Hetlingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Besteht die Absicht der Außerdienststellung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, anonymen Urnengrabstätten **oder in Urnengräbern im Rasenfeld** Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Erbgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten Beigesetzten für unbegrenzte Zeit auf Kosten der Gemeinde Holm in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten möglich dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erbgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Erbgrabstätten bzw. Urnenerbgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Holm kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist ständig für den Besuch geöffnet.

(2) Der Bürgermeister kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühlen ausgenommen, zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- i) zu lärmern und zu spielen.

Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Besondere Versammlungen, Veranstaltungen, öffentliche Reden und Musikdarbietungen, durch die der Friedhof mehr als üblich in Anspruch genommen wird, bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 5 Gewerbetreibende

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur an Werktagen durchgeführt werden. Während der Dauer einer in der Nähe vorgenommenen Beerdigung sind gewerbliche Arbeiten zu unterbrechen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Satzung verstoßen, kann der Bürgermeister die Arbeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid versagen.

III. Bestattungsvorschriften § 6 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Bürgermeister anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erbgrabstätte oder Urnenerbgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Der Bürgermeister setzt im Einvernehmen mit dem Anmeldenden Ort und Zeit der Bestattung fest. An Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen sollen keine Beerdigungen stattfinden.

§ 7 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern und Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Bürgermeisters bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Grabmale, Anpflanzungen oder ähnliche Dinge, die das Ausheben der Gräber behindern, sind von dem Nutzungsberechtigten auf Verlangen vorübergehend zu entfernen. Ebenso haben die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden, wenn daneben Bestattungen erfolgen müssen.

§ 9 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, für Aschen und bei Verstobenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Der Bürgermeister kann im zwingenden Einzelfall über die vorzeitige Rückgabe von Gräbern und im Einzelfall über verkürzte Grabpflegelegale vor Ablauf der Ruhezeit entscheiden.

§ 10 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Holm nicht zulässig. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Erbgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten § 11 Allgemeines

(1) Die Grabstätten nach Abs. 2 a bis f bleiben Eigentum der Gemeinde Holm. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung und der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Holm erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Erbgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenerbgrabstätten,
- e) anonyme Urnengrabstätten
- f) **Urnengräber im Rasenfeld.**

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erlangung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Erbgrabstätten, an Urnenerbgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die weitere Beisetzung einer oder zweier Urnen ist innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhezeit möglich im Falle des Abs. 2 Buchst. b).

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Erbgrabstätten

(1) Erbgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen ein dauerndes und vererbliches Nutzungsrecht verliehen wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Recht darf auf Familienmitglieder vererbt werden.

(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung des Besitztums.

(4) In Erbgrabstätten dürfen auch Urnen beigesetzt werden.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus seinem Familienkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die – ehelichen und unehelichen – Kinder,
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird die / der Älteste Nutzungsrechte/r.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Abs. 5 gilt im Falle des Absatzes 6 entsprechend.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erbgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

§ 14 Urnenreihengrabstätten und Urnenerbgrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenerbgrabstätten,
- c) Grabstätten für Erdbeisetzungen nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 4,
- d) **Urnen im Rasenfeld**

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(3) Für Urnenerbgrabstätten gilt § 13 entsprechend. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenerbgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschenstätte.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für Erbgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Anonyme Urnengrabstätten

In einer besonders ausgewiesenen Fläche für anonyme Begräbnisse ist die Beisetzung von Aschen in anonymen Urnengrabstätten vorgesehen. Die Fläche wird von der Gemeinde in einer schlichten Weise einheitlich gestaltet und gepflegt.

§ 15 a Urnengräber im Rasenfeld

(1) In einer besonders ausgewiesenen Fläche ist die Beisetzung von Aschen in Urnengräbern im Rasenfeld vorgesehen.

(2) Urnengräber haben eine Größe von 1 m x 1 m und können mit maximal 2 Urnen belegt werden.

(3) Urnengräber sind von den Nutzungsberechtigten jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte im Format 40 x 50 cm und einer Stärke von 12 cm zu versehen. Die Grabplatte ist ebenerdig auf dem Urnengrab einzulassen.

(4) Die Rasenfläche muss übermähar sein. Grabschmuck darf weder auf der Grabplatte noch auf den Rasenflächen abgelegt werden.

V.
Gestaltung der Grabstätten
§ 16
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.

(3) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1.1:

§ 17
Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 18
Unterhaltung

(1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen verursacht wird.

§ 19 Entfernung

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder wenn nach Ablauf der Ruhezeit kein Erbe mehr vorhanden ist, sind die Grabmale zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten § 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 5 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Krone von auf Grabstätten gepflanzten Bäumen darf die jeweilige Grenze der Grabstätte nicht überschreiten, es sei denn, es liegt eine Zustimmung vom Nutzungsberechtigten des betroffenen Nachbargrabes vor. Alle vorhandenen Laubbäume über 25 Jahre sind von der Regelung grundsätzlich ausgenommen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 8 bleibt unberührt.

(4) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabzeichen oder in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgefäßen oder ähnliches zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Gefäße können durch die Gemeinde entfernt werden. Ruhebänke dürfen nur von der Gemeinde aufgestellt werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Es besteht auch die Möglichkeit, auf Antrag gegen Zahlung eines Betrages die Grabpflege für die Dauer der Nutzungsberechtigung durch die Friedhofsverwaltung ausüben zu lassen (Grabpflegelegat). Dieses Legat wird aufgrund eines Mustervertrages, der Anlage zu dieser Satzung ist, zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung begründet. Nähere Einzelheiten regelt der Grabpflegevertrag.

(6) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Gemeinde verlangt, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit **oder Rückgabe der Grabstätte** abräumt.

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 21 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf die Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 19 hinzuweisen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern § 22 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 23 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften § 24 Listenführung

Von der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) ein laufend nummeriertes Verzeichnis aller auf dem Friedhof beigesetzten Personen in der Zeitfolge der Beerdigung,
- b) je ein Einzelverzeichnis der Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Erbgrabstätten, Urnenerbgrabstätten, anonymen Urnengrabstätten **und Grabstätten im Rasenfeld** in der Reihenfolge der angelegten Grabstätten unter Eintragung der Belegungen und der Nutzungsberechtigten (bei anonymen Urnengrabstätten ohne Angabe der Nutzungsberechtigten).
- c) Gesamtplan, Belegungspläne und andere zeichnerische Unterlagen (z. B. Bepflanzungspläne).

§ 25 Haftung

Die Gemeinde Holm haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Holm nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Leistungen der Gemeinde sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer sich entgegen der in dieser Satzung geregelten Vorschriften verhält.

Ordnungswidrigkeiten können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) geahndet werden.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2012** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom **01.10.2007** außer Kraft.

Holm, den **15.12.2011**

Gemeinde H o l m
Der Bürgermeister

(s)

(Rißler)

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 360/2011/HO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 21.11.2011
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	07.12.2011	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	15.12.2011	öffentlich

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 24 für das Gebiet nordwestlich der Twiete, südlich der Schulstraße und östlich der Hauptstraße (Bundesstraße 431)

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung des Planes samt Begründung ist abgeschlossen. Anregungen oder Bedenken wurden gem. beigefügtem Abwägungsvorschlag vorgetragen. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind ebenfalls in der Anlage aufgestellt und mit einem entsprechenden Abwägungsvorschlag versehen.

Bitte beachten Sie:

Bei Versand des Abwägungsvorschlages bestand zu einer eingegangenen Stellungnahme (Nr.) noch Klärungsbedarf mit der Verfasserin. Der Abwägungsvorschlag wird im Rahmen der Ausschusssitzung entsprechend mündlich ergänzt.

Stellungnahme:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 24 für das Gebiet nordwestlich der Twiete, südlich der Schulstraße und östlich der Hauptstraße (Bundesstraße 431) abgegebenen Stellungnahmen

der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. vorliegendem Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 24 für das Gebiet nordwestlich der Twiete, südlich der Schulstraße und östlich der Hauptstraße (Bundesstraße 431), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Rißler

Anlagen:

- Planzeichnung
- Begründung
- Abwägungsvorschlag



Gemeinde Holm - Bebauungsplan Nr. 24 „Seniorenwohnungen an der Twiete“

Abwägungsvorschlag - Stand: 22.11.2011

zu folgenden Verfahrensschritten:

- 1. Abstimmung mit den Nachbargemeinden** gem. § 2 (2) BauGB und
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 12.10.2011
- 2. Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 (2) BauGB durch öffentliche Auslegung vom **18.10.2011 bis zum 18.11.2011**

1. Abstimmung mit den Nachbargemeinden und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1.1 Auswertung der Äußerungen im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB (Schreiben v. 12.10.2011)

1.1.1 Die folgenden Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben auf die Beteiligung geantwortet und mitgeteilt, dass sie **keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorbringen**:

1.1.1.1	Hamburger Verkehrsverbund	Schreiben v. 17.10.2011
1.1.1.2	Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg	Schreiben v. 18.10.2011
1.1.1.3	Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch, Moorrege	Schreiben v. 19.10.2011
1.1.1.4	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (ehemals Hansenet)	Schreiben v. 20.10.2011
1.1.1.5	Hamburger Wasserwerke GmbH	Schreiben v. 27.10.2011
1.1.1.6	Holsteiner Wasser GmbH	Schreiben v. 02.11.2011
1.1.1.7	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Kiel	Schreiben v. 01.11.2011
1.1.1.8	Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel	Schreiben v. 02.11.2011
1.1.1.9	Kreis Pinneberg Fachdienst Bauordnung, Bauaufsicht + Brandschutz	Schreiben v. 25.10.2011 (per E-Mail am 16.11.2011)
1.1.1.10	Kreis Pinneberg Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit	Schreiben v. 03.11.2011 (per E-Mail am 16.11.2011)
1.1.1.11	Kreis Pinneberg Fachdienst Bürgerservice/Abfall	Schreiben v. 18.10.2011 (per E-Mail am 16.11.2011)
1.1.1.12	Kreis Pinneberg Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde	Schreiben v. 17.11.2011 (per E-Mail am 17.11.2011)
1.1.1.13	Kreis Pinneberg Fachdienst Umwelt, Wasserschutzgebiete	Schreiben v. 17.11.2011 (per E-Mail am 17.11.2011)
1.1.1.14	Kreis Pinneberg Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde	Schreiben v. 17.11.2011 (per E-Mail am 17.11.2011)

1.1.2 Auswertung der eingegangenen **abwägungsrelevanten Äußerungen** der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Kursiv weist in der Spalte ‚Abwägungsvorschlag‘ auf eine Berücksichtigung der Anregung und vorzunehmende Änderungen/Ergänzungen hin.

1.1.2.1	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin	19.10.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Ich bedanke mich für die Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes im Verfahren. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde über die Eisenbahnen des Bundes und Trägerin der Planungshoheit über eisenbahnrechtlich zweckbestimmte Flächen (so sie nicht den Nichtbundeseseigenen Eisenbahnen zuzuordnen sind), werden von der Planung erkennbar nicht berührt. Insoweit bestehen keine Bedenken. Eine Beteiligung im Weiteren ist entbehrlich.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .	

1.1.2.2	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung Technischer Umweltschutz, Außenstelle Südwest, Itzehoe	24.10.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind seitens des Fachbereiches Immissionsschutz wie in der Stellungnahme vom 10.08.2011 keine Bedenken und Anregungen mitzuteilen. Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten. Allgemeiner Hinweis zur TÖB-Beteiligung des LLUR nach der Zusammenlegung der Dienststellen des LLUR in Heide und in Itzehoe/Oelixer Str. in der Dienststelle des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Itzehoe, Breitenburger Str. 25: Ist eine Stellungnahme der Außenstelle Südwest des LLUR (Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe) - Dezernat 83, 24 (Landwirtschaft und ländliche Entwicklung) und 77 (Immissionsschutz)- erforderlich, so wird um die Übersendung von	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .	



<p>zwei Unterlagensätzen im TÖB-Verfahren gebeten. Ist nur zur „Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung, Dez. 83, 24“ oder nur zum „Immissionsschutz, Dez. 77“ eine Stellungnahme erforderlich, reicht unter Benennung der angefragten Fachbelange ein Unterlagensatz im TÖB-Verfahren,</p> <p>Diese Vorgehensweise soll der Vereinfachung von Beteiligung und Bearbeitung dienen. Landschaftspläne werden stets nur in einfacher Ausfertigung benötigt.</p> <p><i>(Sollten über die Zuständigkeit der unteren Kreisbehörden hinaus Fragestellungen zu Naturschutz, Artenschutz, Wasser oder Boden berührt sein, bitte ich Sie, diese Fragen im direkten Kontakt mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Ansprechpartner: Herr Kischkewitz, (e-mail: Dieter-Klaus.Kischkewitz@lur.landsh.de; Tel: 04347704281) zu klären bzw. von dort eine entsprechende Stellungnahme einzuholen.)</i></p> <p>Hinweis zu immissionsschutzrechtlichen Belangen:</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt von hieraus nur zu Immissionsschutzbelangen. Prognosen zu Immissionsschutzfragen wie zu Lärm, Luft, Turbulenzen, Schattenwurf usw. sind der Außenstelle Südwest des LLUR (Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe) -Dezernat 77 (Immissionsschutz) - vorzulegen.</p>	
---	--

<p>1.1.2.3</p>	<p>azv Südholstein, Hetlingen</p>	<p>26.10.2011</p>
<p>Äußerung</p> <p>Gegen die o. g. Planungen bestehen seitens des Kommunalunternehmens azv Südholstein keine Bedenken.</p> <p>Inzwischen sind wir für verschiedene Kommunen als Partner zur Errichtung eines Breitbandnetzes tätig. Im hier zu betrachtenden Gebiet ist es aus unserer Sicht daher sinnvoll eine Leerrohrverlegung vorzusehen. Bitte informieren Sie uns dazu, wenn es in die entsprechende Planungsphase geht, damit ein Breitbandausbau rechtzeitig eingeplant werden kann</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p>		



1.1.2.4	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Heide	31.10.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Wir danken für die übersandten Informationen zu der geplanten Maßnahme. Das Vorhaben wird von uns als kleine unterirdische Erweiterung im Rahmen bestehender Netzstruktur angesehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, eventuelle Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger bitten wir Sie, den Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der zuständigen Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nord Postfach 1509 25735 Heide so früh wie möglich, spätestens jedoch 6 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .	

1.1.2.5	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Uetersen	21.09.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
hiermit teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Bauvorhaben keine Bedenken bestehen. Die in dem " Merkblatt zum Schutz erdverlegter Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten " enthaltenen Hinweise sind unbedingt einzuhalten. Soweit Sie mit der Durchführung des Bauvorhabens einen Unternehmer beauftragen, ist dieser über den Inhalt des Merkblattes zu informieren, von dem Sie weitere bei uns anfordern können. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ist Ihr Bauunternehmer verpflichtet, bei Schleswig-Holstein Netz AG durch Anforderung der aktuellen Leitungspläne, Auskunft über die Lage der im Aufgrabungsbereich befindlichen Schleswig-Holstein Netz Anlagen einzuholen.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .	



1.1.2.6	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe	04.11.2011
<p>Äußerung</p> <p>Gegen den vorgelegten Plan und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme vom 10.08.2011 -Az.: 219-555.811-56.028 - <u>vollinhaltlich</u> berücksichtigt wird.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p> <p>Eine zusätzliche Stellungnahme durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr erfolgt nicht.</p> <p><u>Stellungnahme v. 10.08.2011:</u></p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 beabsichtigt die Gemeinde Holm die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines seniorengerechten Mehrfamilienhauses mit Integration eines kleinen Gesundheitszentrums zu schaffen.</p> <p>Das Plangebiet grenzt mit seiner Westseite innerhalb einer nach § 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) festgesetzten Ortsdurchfahrt an die Bundesstraße 431 („Hauptstraße“) im Abschnitt 020 von ca. Station 4,667 bis ca. Station 4,687.</p> <p>Gegen den vorgelegten Plan habe ich nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 01. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat rückwärtig über die Gemeindestraße „Twiete“ zu erfolgen. 02. Am nordwestlichen Geltungsbereich des Plangebietes ist die Ausweisung eines Gehweges als Verbindung zwischen der „Schulstraße“/ nördlichen „Twiete“ und der Bushaltestelle an der Bundesstraße 431 („Hauptstraße“) vorgesehen. <p>Es ist durch geeignete Maßnahme wie Sperrgelenke, Sperrpfosten oder Absperrgitter sicherzustellen, dass eine Nutzung der Gehwegverbindung durch Kraftfahrzeuge ausgeschlossen ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> 03. Alle Veränderungen an der Bundesstraße 431 („Hauptstraße“) sind mit der Niederlassung Itzehoe abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. 	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Zur Abwägung der Stellungnahme v. 10.08.2011 s. u.</p> <p>Das zwischenzeitlich erstellte Schallgutachten v. 31.08.2011, das auf der Basis vorhandener Daten zum Verkehrsaufkommen auf der B 431 und unter Berücksichtigung einer Steigerung des Verkehrs um jährlich 1 % für das Jahr 2025 erstellt wurde, wurde berücksichtigt. Die dort vorgeschlagenen Festsetzungen zum Schutz und zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse wurden in den B-Plan übernommen.</p> <p><u>Abwägung v. 15.09.2011 (Bau-Ausschuss) u. 29.09.2011 (Gemeindevertretung):</u></p> <p>Die Gemeinde folgt der Stellungnahme.</p> <p>Zu 01: Die verkehrliche Erschließung soll rückwärtig über die Twiete erfolgen. Dies wird über den städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger abgesichert.</p> <p>Zu 02 – 04: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt werden.</p> <p>Zu 05: <i>Ein Schallgutachten ist bereits in Arbeit. Die Ergebnisse sollen im B-Plan berücksichtigt werden.</i></p>	



<p>04. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden</p> <p>05. Hinsichtlich des Schallschutzes wird hier davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. bei der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf der Bundesstraße 431 („Hauptstraße“) berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</p> <p>Dem Straßenbaustraßen der Bundesstraße sind sämtliche Immissionsansprüche von der Hand zu halten.</p>	
--	--

1.1.2.7	Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH, Kummerfeld	10.11.2011
Äußerung		
<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens möchten wir vorsorglich auf folgende Punkte hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Begründung wird unter Punkt 7.2 die Ver- und Entsorgung behandelt. Hinsichtlich der Abfallentsorgung wird ausgeführt, dass die Entsorgungspflicht beim Kreis Pinneberg liegt und dies im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr erfolgt. Dies ist insoweit richtig, wobei die Regelungen zur Abfallentsorgung – dargestellt durch die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Pinneberg sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gerade hinsichtlich der Bereitstellung und Erreichbarkeit der Behälter zu beachten sind. Satzung und AGB sind auf der Internetseite des Kreises Pinneberg abzufra-gen. - Darüber hinaus sind die einschlägigen Regelungen der UVV „Müllbeseitigung“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. - Es wird davon ausgegangen, dass die Erschließung des Grundstücks über die vorhandenen Straßen (Twiete, ggf. Hauptstraße) erfolgt, insofern dürften die Vorgaben zur Erschließung neuer Straßen (Straßenbreite, Anlage von Wendebereichen, Kurvenradien etc.) unberücksichtigt bleiben. <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und wünschen Ihnen einen weiteren guten Planungs- und Realisierungsverlauf.</p>		
Abwägungsvorschlag		
<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>		

1.1.2.8	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schleswig		14.11.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag		
Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> . Auf das Verfahren im Falle von Funden während der Erarbeiten wird auf dem B-Plan unter dem Punkt ‚Hinweise‘ sowie in der Begründung unter Kap. 8.4 ‚Archäologische Funde‘ bereits hingewiesen.		

1.1.2.9	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde		17.11.2011 per E-Mail am 17.11.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag		
Die Zuständigkeit für die Einleitung in die Regenwasserkanalisation obliegt der Gemeinde Holm. Ich weise darauf hin, dass die Regenwasserleitung in der Hauptstraße bereits stark überlastet ist und empfehle eine Rückhaltung.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> . Es wird im B-Plan textlich festgesetzt, dass Oberflächenwasser nur gedrosselt in die vorhandene Kanalisation eingeleitet werden darf.		

1.1.2.10	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Gesundheitlicher Umweltschutz		17.11.2011 per E-Mail am 17.11.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag		
Es wird angeregt, die Lärmpegelbereiche aus der schalltechnischen Untersuchung in die B-Plan Zeichnung aufzunehmen oder unter Ziffer 5.1 der Festsetzungen z.B. eine Tabelle aufzunehmen, in welchen Abständen von der B431 Lärmpegelbereich V, IV oder III nach den Tabellen der DIN 4109 anzuwenden	Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme. <i>Die textliche Festsetzung 5.1 soll durch Aufnahme einer Tabelle konkretisiert werden, so dass erkennbar ist, in welchen Abständen von der B431 welcher Lärmpegelbereich nach den Tabellen der DIN 4109 anzuwenden ist. Der genaue</i>		



sind.

Wortlaut der konkretisierten Festsetzung einschließlich der Tabelle ergibt sich aus der Anlage zu diesem Abwägungsvorschlag.

Eine erneute Auslegung des B-Plans ist nicht erforderlich, da die bereits bestehende Festsetzung lediglich konkretisiert wird. Neue Betroffenheiten der Öffentlichkeit und der Behörden oder Träger öffentlicher Belange sind nicht erkennbar. Neben der hier behandelten Stellungnahme hatte lediglich die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe einen Bezug zum Thema Schallschutz. Die Stellungnahme des Landesbetriebs forderte die Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens bei der Festlegung des Immissionsschutzes für die Bebauung. Dies ist erfolgt und wird auch nicht verändert. Weitere Stellungnahmen zum Schallschutz sind weder von der Öffentlichkeit noch von Behörden oder anderen Trägern öffentlicher Belange eingegangen.

Für den Bauherrn wird die Berücksichtigung des Schallschutzes vereinfacht, da dieser nun den direkten Hinweis erhält, in welchem Bereich sich die von ihm geplante Gebädefassade befindet. Er kann dadurch leichter den Einstieg in die Tabellen der DIN 4109 finden.

1.1.2.11	Handwerkskammer Lübeck	17.11.2011
Äußerung		
<p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>		
Abwägungsvorschlag		
<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>		



1.1.2.12	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, Kiel	17.11.2011
Abwägungsvorschlag		
<p>Äußerung</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.</p> <p>Die AG-29 wird zu dem vorliegenden Verfahrensstand keine Stellungnahme abgeben. Wir gehen davon aus, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden. Bei der konkreten Planung des Bauvorhabens wäre ein möglichst weitgehender Erhalt des alten Baubestandes wünschenswert.</p> <p>Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p>	

1.1.2.13	Landessportverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel	17.11.2011
Abwägungsvorschlag		
<p>Äußerung</p> <p>üblicherweise werden die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist <u>ehrenamtlich</u> tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die in den meisten Fällen durch die Kreissportverbände zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die meist eingeräumte Frist von einem Monat für die Stellungnahme ein sehr kurzer Zeitraum.</p> <p>Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungsfrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p><u>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</u></p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen zum vorbezeichneten Planentwurf werden durch den LSV SH keine Einwände oder Hinweise vorgebracht. Eine gesonderte Stellungnahme des Kreissportverbandes ergeht nicht mehr.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p>	



1.1.2.14	NABU Schleswig-Holstein, Neumünster	18.11.2011
<p>Äußerung</p> <p>Gegen das Vorhaben, ein seniorenrechtliches Mehrfamilienhaus mit Integration eines kleinen Gesundheitszentrums aus einer Arztpraxis und Räumen eines Physiotherapeuten zu errichten, bestehen seitens des NABU keine wesentlichen Einwände.</p> <p>Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit den streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß § 42 BNatSchG ist nicht erkennbar.</p> <p>Auch die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten, wie in der faunistischen Potenzialabschätzung von Herrn Karsten Lutz beschrieben, sind langfristig nicht vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Sie können langfristig in die räumliche Umgebung ausweichen.</p> <p>Die artenschutzfachliche Betrachtung, vor allem der Fledermäuse, ist berücksichtigt worden.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse sind nicht betroffen. Die Linden bieten höchstens ein Potenzial für ein Tagesversteck.</p> <p>Im Verlaufe des Baues müssen leider alle Gehölze, mit Ausnahme der Gedenkstätte im Westen, beseitigt werden. Günstiger wäre natürlich die weitgehende Erhaltung der älteren Bäume.</p> <p>Die Gehölzrodungen sollten innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 27a LNatSchG – nach dem 30.09. und vor dem 15.03.) und nicht zu Beginn der Brutzeit durchgeführt werden.</p> <p>Der NABU begrüßt die grünordnerischen Maßnahmen, sowie die Verwendung von möglichst wasserdurchlässigen Materialien beim Bau der Stellplätze, um den Versiegelungsgrad zu minimieren und die Zulassung der Installation von Solaranlagen auf den Dachflächen zur Unterstützung der Nutzung von regenerativer Energien.</p> <p>Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>	

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1 Auswertung der abwägungsrelevanten Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.10.2011 bis zum 18.11.2011 gingen **keine Äußerungen** der Öffentlichkeit ein.



Anlage zum Abwägungsvorschlag vom 22.11.2011

Neuer Wortlaut der Festsetzung 5.1 (neu = *kursiv*):

5.1 Flächen "A" und "B"

In den mit "A" und den mit "B" bezeichneten Flächen sind die Wohn- und Schlafräume durch geeignete Grundrissgestaltung möglichst den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen.

Soweit dies nicht möglich ist, ist der erforderliche Schallschutz der Wohn- und Schlafräume in den betroffenen Gebäuden durch passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend der DIN 4109 und zusätzlich schalldämmte Lüftungseinrichtungen für Schlafräume und Kinderzimmer sicherzustellen. Die Anforderungen an den passiven Lärmschutz sind nach den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109 im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für die konkret geplanten Gebäude *entsprechend der unten stehenden Lärmpegelbereiche festzulegen. Von diesen Festsetzungen der Lärmpegelbereiche kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass ein niedrigerer Lärmpegelbereich vorliegt, als im Bebauungsplan festgesetzt ist (z. B. bei Abschirmung durch Gebäude).*

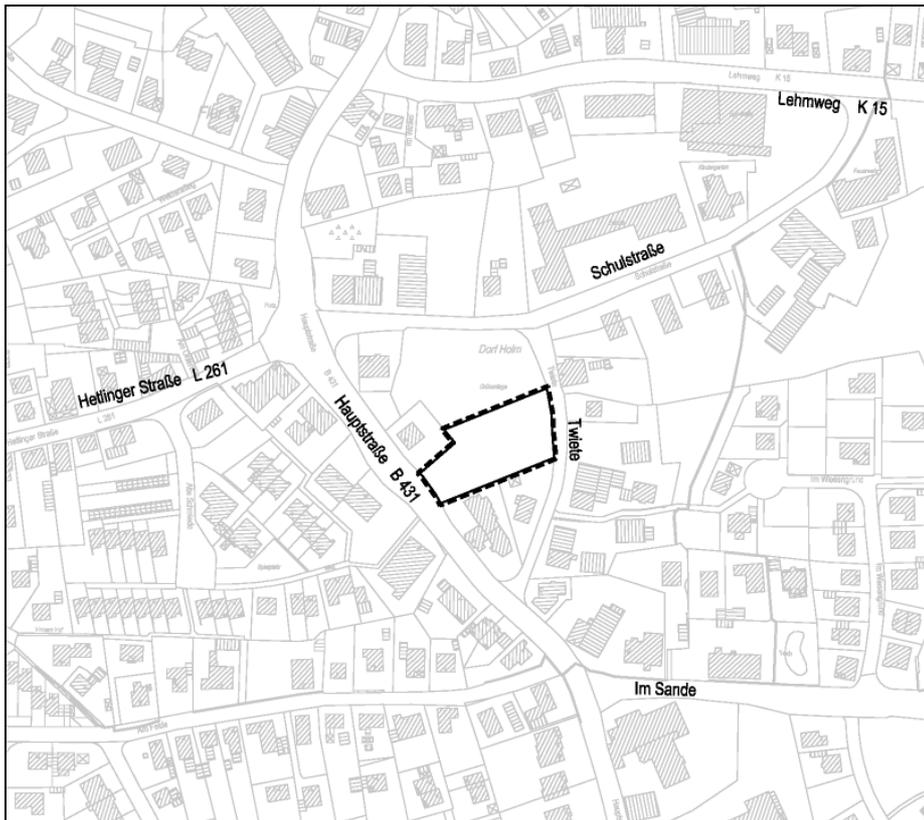
Entfernung von der Mittelachse der Hauptstraße (B431)	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ der Außenbauteile in dB		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und Ähnliches
> 50 m	II	56 - 60	35	30	30
25 – 50 m	III	61 - 65	40	35	30
< 25 m	IV	66 - 70	45	40	35

Gemeinde Holm

Bebauungsplan Nr. 24

„Seniorenwohnungen an der Twiete“

Begründung



Auftraggeber:

GKB Pinneberg Baugenossenschaft eG
Elmshorner Straße 122
25421 Pinneberg

Auftragnehmer:

Planungsgruppe HASS
Freiraum und Landschaft

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Michael Schöne

Rellingen, 22.11.2011 (= 14.09.2011)



Joachim-Ulrich Haß
Diplom-Ingenieur
Landschaftsarchitekt

Bergstraße 3
25462 Rellingen
Telefon 04101-54 85-0
Telefax 04101-54 85-20
E-Mail info@pghass.de
Internet www.pghass.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Planungsvorgaben	4
4	Bestand	4
5	Städtebauliche Zielsetzung.....	6
6	Planungsrechtliche Maßnahmen.....	7
6.1	Art der baulichen Nutzung - Baugebiete	7
6.2	Maß der baulichen Nutzung.....	7
6.3	Stellplätze und Garagen	8
6.4	Festsetzungen zur Grünordnung und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	9
6.5	Örtliche Bauvorschriften.....	11
7	Erschließung.....	13
7.1	Verkehrerschließung	13
7.2	Ver- und Entsorgung.....	13
7.3	Erschließungskosten	14
8	Umwelt	14
8.1	Eingriffsregelung, Artenschutz, FFH-/EU-Vogelschutzgebiete	14
8.2	Immissionsschutz.....	15
8.3	Altablagerungen, Altstandorte, Altlasten.....	16
8.4	Archäologische Funde	17
9	Flächenbilanz	17

1 Anlass

Die Gemeinde Holm möchte das Angebot an seniorenrechtlichen Wohnungen in der Gemeinde verbessern. Zu diesem Zweck stellt sie – nach Durchführung eines Auswahlverfahrens – der GKB Pinneberg Baugenossenschaft eG ein Grundstück im Zentrum der Gemeinde zur Verfügung. Über einen städtebaulichen Vertrag sichert die Gemeinde die zweckbestimmte Nutzung sowie die Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten durch die Baugenossenschaft ab. Das grundsätzliche Baurecht muss durch die Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen werden.

Der B-Plan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung wird daher nicht durchgeführt, Eingriffe werden in diesem Fall gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht vorbereitet.

2 Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414). Zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geänd. durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbauLandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58). Geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) mit Wirkung vom 30.07.2011.
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit Wirkung vom 1.3.2010. Geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690).
5. Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6). Zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.01.2011 (GVOBl. S. 3).
6. Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 301). Zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl Schl.-H. 2011, S. 225).

7. Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 461), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 225).
8. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), mit Wirkung vom 1.3.2010. Geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. S. 1163).
9. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. S. 91), zuletzt geändert durch LVO vom 15.12.2010 (GVOBl. S. 850).

3 Planungsvorgaben

Flächennutzungsplan

Der zurzeit gültige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet dar. Diese Ausweisung entspricht der geplanten Nutzung. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt die Flächen des Plangebiets sowie die nördlich angrenzende Grünfläche als neue Wohnbauflächen dar. Zusätzlich sind auf dem Grundstück zu erhaltende Einzelbäume gekennzeichnet, die - nach den Ausführungen im Textteil - im Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgebot belegt werden sollen.

4 Bestand

Allgemeines

Das Plangebiet ist ca. 2.500 m² (0,25 ha) groß und liegt im Zentrum von Holm ca. 120 m südöstlich des Kreisverkehrsplatzes im Zuge der Hauptstraße (B 431). Der Plangebietsbereich befindet sich nordwestlich der "Twiete", südlich der "Schulstraße" und östlich der "Hauptstraße" (Bundesstraße 431). Er umfasst den südlichen Teil des Flurstücks 236/5 (Flur 3 Gemarkung Holm).



Das Gelände im Plangebiet ist eben. Die Höhen liegen etwa bei NN + 12 m (gem. Landschaftsplan).

Städtebaulicher Bestand

Im Plangebiet sowie auf dem nördlichen Teil des Flurstücks 236/5 ist keine Bebauung vorhanden. Östlich, südlich und westlich angrenzend befinden sich ältere, meist landwirtschaftliche, Wohn- und Nutzgebäude. Die Gebäude Twiete Nr. 8 und Hauptstraße Nr. 20 sind reetgedeckt. An der Nordwestecke der Grünfläche grenzt ein neueres zweigeschossiges Mehrfamilienhaus an. Das Plangebiet wird durch die Twiete erschlossen.

Nutzung

Der Plangeltungsbereich ist der südliche Teil einer großen Grünfläche. Während der nördliche Teil von einer häufig gemähten Rasenfläche geprägt wird, bestimmen im Plangebiet Einzelbäume, Rasenflächen, eine Strauchpflanzung und ein kleines Gehölz das Bild. Im Westen existiert an der Hauptstraße ein von einer Buchenhecke eingefasster und von Eichen überstellter Bereich mit einem Gedenkstein und Zierbeeten. Hier steht auch ein Bushaltestellenhäuschen an der Hauptstraße.

Die Flächen im Plangebiet sind aufgrund ihrer Ausprägung nur von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Artenschutz

Der gesetzliche Artenschutz ist grundsätzlich bei allen Bauvorhaben zu beachten, auch wenn es ansonsten zu keinen Eingriffen in die Natur oder das Landschaftsbild kommt. Die besonderen artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG betreffen die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im Plangebiet sind dies (potenziell) Fledermäuse und alle vorkommenden Vogelarten.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ob es durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 24 zu einem Verstoß gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG kommt, wird durch ein Fachgutachten eines Biologen geklärt (s. auch Kap. 8.1)

Boden und Wasser

Nach den Darstellungen des Landschaftsplans ist im Plangeltungsbereich mit dem Bodentyp Eisenhumus-Podsol, einem Sandboden, zu rechnen. Das Grundwasser steht bei diesen Böden i. d. R. tiefer als 2,00 m unter Gelände an. Die Wasserdurchlässigkeit ist mittel bis hoch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets Haseldorfer Marsch in der Zone III A.

Ortsbild

Das Ortsbild im Plangebiet ist einerseits von der Hauptstraße im Westen und andererseits von der Twiete im Osten und der Schulstraße im Norden aus erlebbar. Von der Hauptstraße betrachtet, ist der intensiv gestaltete Bereich mit dem Gedenkstein und dem Bushaltestellenhäuschen prägend. Von Norden und Osten wirkt der Plangeltungsbereich als gehölzgeprägter Teil einer großzügigen, offenen Dorfwiese. Am auffälligsten sind hier drei alte etwa 20 m hohe Sommerlinden, die vermutlich ursprünglich als Kopfbäume gepflegt wurden und Hoflinden des ehemals auf der Fläche stehenden landwirtschaftlichen Betriebs waren.

Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück 236/5 gehört der Gemeinde Holm.

5 Städtebauliche Zielsetzung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 soll die Errichtung eines seniorenrechten Mehrfamilienhauses im Plangebiet ermöglicht werden. Ziel ist es, in Holm das Angebot an Wohnungen zu verbessern, die auf die Bedürfnisse älterer oder behinderter Menschen zugeschnitten sind. Nach dem Konzept der Baugenossenschaft ist die Integration eines kleinen Gesundheitszentrums aus einer Arztpraxis und Räumen eines Physiotherapeuten in das Gebäude geplant. Die Gemeinde begrüßt dies, da dieses Angebot dadurch an einem Ort konzentriert wird.

Geplant ist die Errichtung eines Gebäudes mit zwei bis drei Vollgeschossen auf einer Grundfläche von ca. 650 – 700 m². Vorgesehen sind etwa acht Wohneinheiten. Das Gesundheitszentrum soll etwa 300 m² beanspruchen.

Um das Baurecht für die Realisierung des Vorhabens zu schaffen, wird das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Da nach § 13 BauNVO die Berufsausübung freiberuflich Tätiger (wie z. B. Ärzte und Physiotherapeuten) in allgemeinen Wohngebieten in Räumen grundsätzlich zulässig ist, braucht für diese Planung keine gesonderte Festsetzung zu erfolgen. Über den städtebaulichen Vertrag hat die Gemeinde Einfluss auf die Belegung der Wohnungen.

6 Planungsrechtliche Maßnahmen

6.1 Art der baulichen Nutzung - Baugebiete

Allgemeines Wohngebiet

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Vorrangiges Ziel ist die Wohnnutzung. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) werden ausgeschlossen (Text Teil B 1.1), weil die dort aufgeführten Nutzungen einer zukünftigen Zentrumsbildung widersprechen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Baugrenze und Bauweise

Der Verlauf der Baugrenze wird großzügig festgesetzt, um den Gebäudestandort frei wählen zu können. Zum Schutz der benachbarten Grundstücke wird die Baugrenze bei angrenzenden bebauten Grundstücken in einem Abstand von 5 m festgesetzt. Auch zur Twiete beträgt der Abstand 5 m, um die Straße optisch nicht zu stark einzuengen. Zum Schutz des Bereichs mit dem Gedenkstein an der Hauptstraße wird die Baugrenze hier mit einem Abstand von 11 m zum Flurstück der Straße festgelegt. Im Norden verläuft die Baugrenze um 3 m versetzt parallel zur Plangebietsgrenze.

Im allgemeinen Wohngebiet wird die offene Bauweise festgesetzt, um eine Einbindung in die umgebende Bebauung zu gewährleisten.

Grundflächenzahl

Im allgemeinen Wohngebiet wird die Grundflächenzahl mit 0,35 festgesetzt. Hierdurch soll einerseits ein großzügiger Gebäudegrundriss ermöglicht werden, gleichzeitig aber auch ein gewisser Grünanteil erhalten werden. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist der als Baugebiet ausgewiesene Teil des Grundstücks maßgebend.

Die Überschreitung der zulässigen Grundfläche für Stellplätze, Nebenanlagen usw. nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist möglich.

Vollgeschosse und Höhe baulicher Anlagen

Im Plangebiet dürfen Gebäude mit maximal drei Vollgeschossen errichtet werden. Diese Festsetzung entspricht dem Ziel, eine der Lage und der im Zentrum bereits vorhandenen Bebauungsstruktur angemessene Bebauung zu erreichen.

Die zulässige Firsthöhe der Gebäude wird im allgemeinen Wohngebiet auf 11,50 m festgesetzt. Das Ziel ist dabei, untypische Gebäudehöhen, die das Ortsbild beeinträchtigen könnten, zu vermeiden.

Die Firsthöhe wird gemessen zwischen dem Schnittpunkt der Dachlinien außen und der Höhe der Verkehrsfläche mittig vor dem Baugrundstück. Bei Pultdächern gilt die am höchsten gelegene Dachkante als oberer Bezugspunkt der Firsthöhe (Text Teil B 2.1).

6.3 Stellplätze und Garagen

Die notwendigen Stellplätze sind i. d. R. auf den den Gebäuden zugeordneten Grundstücksflächen unterzubringen. Da zu erwarten ist, dass v. a. mobile Senioren die neuen Wohnungen beziehen werden und die Richtzahlen des Stellplatzerlasses für Mehrfamilienhäuser mit Altenwohnungen als zu gering angesehen werden, wird festgesetzt, dass auf Flurstück 236/5 (Flur 3 Gemarkung Holm) Flächen für 1,5 Stellplätze je Wohneinheit vorzuhalten und mit dem Bauantrag nachzuweisen sind (Text Teil B 3.1). D. h., bei geplanten acht Wohneinheiten sind zwölf Stellplätze nachzuweisen. Diese können auch außerhalb des Plangebiets auf Flurstück 236/5 realisiert werden.

Die Richtzahlen des Stellplatzerlasses für Arztpraxen und dgl. werden als ausreichend angesehen, eine weitergehende Festsetzung erfolgt diesbezüglich nicht. Demnach ist ein Stellplatz je 30 – 40 m² Nutzfläche zu schaffen. Bei geplanten 300 m² Nutzfläche für Arzt- und Physiotherapeutenpraxen sind acht bis zehn Stellplätze anzulegen.

6.4 Festsetzungen zur Grünordnung und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

Eine Durchgrünung von Siedlungsgebieten ist wichtig für das Ortsbild und für die Erhaltung oder Entwicklung von Lebensräumen für die heimische Tierwelt. Für den Plangeltungsbereich wird daher textlich festgesetzt, dass im allgemeinen Wohngebiet je Grundstück mindestens ein Baum gepflanzt werden muss (Text Teil B 6.1).

Zur dauerhaften Sicherung der Funktionen der festgesetzten Gehölzpflanzungen wird ein Erhaltungsgebot ausgesprochen (Text Teil B 6.2). Darüber hinaus wird festgesetzt, dass die wasser- und luftdurchlässige Fläche je festgesetztem Baum mindestens 12 m² betragen muss (Text Teil B 6.1), damit die für die Durchgrünung besonders wichtigen Bäume von Beginn an gute Wuchsbedingungen haben und langfristig behalten.

Qualität der Pflanzungen

Damit von den festgesetzten Pflanzungen möglichst schnell die gewünschten Funktionen erfüllt werden, sind für diese Gehölze ausschließlich standortgerechte, heimische Arten in den festgesetzten Mindestpflanzqualitäten zu verwenden (Text Teil B 7.6). Durch die geforderten Mindestpflanzqualitäten sollen die ökologischen Funktionen der anzupflanzenden Gehölze sowie der gestalterische Zusammenhang gestärkt werden. Standortgerechte, heimische Arten sind typisch für die Region und fügen sich daher harmonisch in das Ortsbild ein. Diese Festsetzung erfolgt jedoch nicht nur aus gestalterischen Gründen (s. Kap. 6.5 der vorliegenden Begründung), sondern auch zum Schutz der heimischen Tierwelt. Werden fremdländische oder standortfremde Arten gepflanzt, fehlt auf diesen Flächen die Mehrzahl der potenziell vorkommenden Tierarten.

Eine Pflanzenvorschlagsliste für die standortgerechten, heimischen Bäume und Sträucher soll die Auswahl verschiedener groß- und kleinkroniger Arten erleichtern. Da die Arten der Pflanzenvorschlagsliste eine relativ weite Standortamplitude besitzen, sind alle Gehölze für die Pflanzung im Plangeltungsbereich geeignet.

Vorschlagsliste für heimische Baum- und Strauchpflanzungen:

Kleinkronige Bäume:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Zweigriffliher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffliher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>
Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>
Sauerkirsche	<i>Prunus cerasus</i>
Pflaume	<i>Prunus domestica</i>
Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>

Großkronige Bäume:

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Schwarzerle*	<i>Alnus glutinosa</i>
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche*	<i>Fraxinus excelsior</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

Sträucher:

Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigriffliher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffliher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Rotbuche**	<i>Fagus sylvatica</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Stechpalme, Hülse	<i>Ilex aquifolium</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>
Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Heckenrose	<i>Rosa corymbifera</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Vogelbeere**	<i>Sorbus aucuparia</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Schnitthecken:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eingriffliher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>

* Diese Gehölze sind auch für feuchte Standorte gut geeignet.

** Diese Gehölze müssen regelmäßig geschnitten werden, damit sie nicht zu einem Baum durchwachsen.

Anstelle eines kleinkronigen Baumes kann alternativ auch ein Obstbaum als Halb- oder Hochstamm gepflanzt werden.

Befestigungen

Um die Belastungen des Kanalnetzes und des Vorfluters so gering wie möglich zu halten und ein Minimum an Bodenleben zu gewährleisten, sollen Versiegelungen für Stellplätze so ausgeführt werden, dass Regenwasser zumindest teilweise versickern kann (wasser- und luftdurchlässiger Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten; z. B. Pflasterflächen mit Drän- oder Rasenfuge statt Asphalt, Rasengittersteine usw.; Text Teil B 4.1).

Grundwasser

Aufgrund der Bedeutung des Wasserhaushalts für die Bodenentwicklung, die Wasserführung von Oberflächengewässern und Großbäume sowie zum Schutze des Grundwassers an sich, werden dauerhafte Grundwasserabsenkungen untersagt (Text Teil B 4.2).

6.5 Örtliche Bauvorschriften

Für das Plangebiet ist grundsätzlich ein moderner, architektonisch gestalteter Baukörper gewünscht. Zur Pflege des Ortsbildes und zur Sicherung der Attraktivität im Zentrum Holms ist es jedoch erforderlich, gewisse Mindestanforderungen im Bebauungsplan zu formulieren. Hierzu werden gemäß § 84 der Landesbauordnung (LBO) zusammen mit dem Bebauungsplan örtliche Bauvorschriften erlassen.

Dachneigung

Im Umfeld des Plangeltungsbereichs sind geneigte Dächer, meist Satteldächer, prägend. Flachdächer sollen daher nicht zulässig sein. Es wird somit eine Mindestdachneigung von 10° festgesetzt. Ausnahmen sind für Carports und Garagen zulässig (Text Teil B 7.1)

Dacheindeckung

Hochglänzende oder stark reflektierende Oberflächen werden ausgeschlossen, weil sich durch Lichtreflexion störende Wirkungen auf Nachbargebäude ergeben könnten. Für Wintergärten und untergeordnete Anbauten sind auch Glasdächer zulässig (Text Teil B 7.2).

Farbe der Dacheindeckung

Aufgrund der Bedeutung der Dacheindeckung für das Ortsbild und angesichts der Vielfalt an erhältlichen Materialien ist es erforderlich, für die Gestaltung der Dachflächen weitere Festsetzungen zu treffen. So soll mit der Begrenzung auf die Farbtöne rot, rotbraun, schwarz und anthrazit eine ortsübliche Farbgestaltung der Dacheindeckung sichergestellt werden. Für Wintergärten sind auch Glasdächer möglich und für Carports und Garagen gelten die Farbtöne ebenfalls nicht, um Gründächer zu ermöglichen (Text Teil B 7.3).

Solaranlagen

Zur Unterstützung der Nutzung regenerativer Energien wird die Installation von Solaranlagen auf den Dachflächen allgemein zugelassen (Text Teil B 7.4).

Fassaden

Um sicherzustellen, dass die neuen Gebäude sich in die vorhandene Bebauung einfügen, wird für die Fassadengestaltung der unteren zwei Vollgeschosse festgesetzt, dass nur Ziegelmauerwerk in den Farben rot oder rotbraun verwendet werden darf. Für Wintergärten und untergeordnete Anbauten sind auch Fassaden aus Glas zulässig (Text Teil B 7.5).

Art der Anpflanzung

Die Art der festgesetzten Gehölzpflanzungen wird zum Schutze des Ortsbildes und der heimischen Tierwelt ebenfalls als örtliche Bauvorschrift festgesetzt (Text Teil B 7.6; s. auch Kap. 6.4 der vorliegenden Begründung). Demnach sind für festgesetzte Gehölzpflanzungen standortgerechte, heimische Arten zu verwenden, u. a. weil diese typisch für die Region sind und sich daher harmonisch in das Ortsbild einfügen. Hierdurch wird das Erscheinungsbild der neuen Bebauung aufgewertet.

Ordnungswidrigkeiten

Um bei Verstößen gegen örtliche Bauvorschriften ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten zu können, wird in die örtlichen Bauvorschriften der erforderliche Querverweis auf die Landesbauordnung (LBO) aufgenommen (Text Teil B 7.7).

7 Erschließung

7.1 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Plangebietes für den motorisierten Individualverkehr erfolgt von der Twiete aus. Für Fußgänger aus der Schulstraße und der nördlichen Twiete soll auch die Bushaltestelle an der Hauptstraße über die Grünfläche nördlich des Plangeltungsbeereichs und das Plangebiet zu erreichen sein. Es wird daher am Westrand des Plangebiets eine Trasse festgesetzt, auf der der Allgemeinheit ein Gehrecht eingeräumt wird.

Der Anschluss an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg besteht über die an der Hauptstraße in Höhe des Plangebiets gelegene Haltestelle Steinberge. Von hier aus fahren die Busse nach Elmshorn, Wedel, Pinneberg und Hetlingen. Das Plangebiet ist somit gut durch den ÖPNV erschlossen.

7.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Wasser und Erdgas wird durch die Erweiterung des vorhandenen Leitungsnetzes von der Twiete aus sichergestellt.

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über die in der Twiete vorhandene Kanalisation, die an die Leitungen in der Hauptstraße angeschlossen ist. Die dortige Kanalisation für das Oberflächenwasser ist bereits stark überlastet. Um eine zusätzliche Belastung des Leitungsnetzes mit Oberflächenwasser zu vermeiden und unnatürliche Wasserstandsschwankungen in offenen Vorflutern zu verhindern, wird festgesetzt, dass das von neu versiegelten Flächen abzuleitende Oberflächenwasser ausschließlich gedrosselt in die vorhandene Kanalisation abgegeben werden darf (Text Teil B 4.3). Dies kann z. B. durch die Schaffung von unterirdischem Stauraum in Rohren mit großer Nennweite und einem gedrosselten Ablauf realisiert werden. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist zulässig sofern die Boden- und Grundwasserverhältnisse dem nicht entgegenstehen.

Die Schmutzwasserentsorgung wird durch das Leitungsnetz der Gemeinde Holm dem Klärwerk Hetlingen des Abwasserzweckverbandes Pinneberg zugeleitet.

Die Entsorgung des Hausmülls wird im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr von der Abfallentsorgung des Kreises Pinneberg, der die entsorgungspflichtige Körperschaft im Kreisgebiet darstellt, durchgeführt.

Der B-Plan Nr. 24 liegt im Wasserschutzgebiet Haseldorfer Marsch, Zone III A. Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Recyclingmaterial, Bauschutt) ist in Wasserschutzgebieten teilweise verboten. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.

Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig.

Für Baumaßnahmen an Straßen ist die „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag Ausgabe 2002)“ einzuhalten.

Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet sind die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.

7.3 Erschließungskosten

Die Kosten für die Erschließung des neuen Baugrundstücks werden von der GKB Pinneberg Baugenossenschaft eG übernommen. Dies wird im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Baugenossenschaft geregelt.

8 Umwelt

8.1 Eingriffsregelung, Artenschutz, FFH-/EU-Vogelschutzgebiete

Der B-Plan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Eingriffe werden in diesem Fall gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4

BauGB nicht vorbereitet, da die festgesetzte zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 m² ist. Bei einer Baugebietsgröße von ca. 2.500 m² und einer GRZ von 0,35 beträgt die festgesetzte zulässige Grundfläche ca. 875 m². Die Eingriffsregelung ist somit nicht anzuwenden, ein Ausgleich nicht erforderlich.

Unabhängig von der Anwendung der Eingriffsregelung ist der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es wurde daher durch den Dipl.-Biologen Karsten Lutz, Hamburg ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Demnach kommt es durch das Vorhaben zu keinen Verstößen gegen § 44 BNatSchG.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder EU-Vogelschutzgebieten liegen nicht vor. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet DE-2324-303 „Holmer Sandberge und Buttermoor“ in einer Entfernung von mindestens 850 m (Holmer Sandberge) bzw. 3,9 km (Buttermoor). Das Schutzziel ist die „Erhaltung einer Moor- sowie einer geomorphologisch bedeutsamen Dünenlandschaft in standorts- und naturraumtypischer Komplexbildung der beteiligten Vegetationsgemeinschaften einschließlich der Übergangsbereiche“. Das FFH-Gebiet „Schleswig-holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (FFH-Gebiet 2323-392) liegt in etwa 1 km Entfernung in der Marsch. Schutzziele sind in diesem Teilgebiet insbesondere die Erhaltung der Tide- und der Überflutungsdynamik, magerer Flachlandwiesen sowie bestimmter Ufer- und Gewässerlebensräume und deren Arteninventar. Das dem Plangebiet am nächsten gelegene Vogelschutzgebiet „Untereibe bis Wedel“ liegt ebenfalls in der Marsch in etwa 1,2 km Entfernung (EU-Vogelschutzgebiet 2323-401). Hier ist das Ziel die Erhaltung der Lebensräume für Zugvögel und seltene Arten der Feuchtwälder/-gebüsche sowie des Feuchtgrünlands. Die Schutzziele für die FFH-Gebiete sowie für das EU-Vogelschutzgebiet werden bei Realisierung des B-Plans nicht beeinträchtigt.

8.2 Immissionsschutz

An den Westrand des Plangebiets grenzt die Hauptstraße (B 431) an. Der Verkehr auf dieser Straße führt zu Schallimmissionen im Plangebiet. Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden B-Plans wurde daher eine Schalltechnische Untersuchung durch das Büro Lärmkontor GmbH, Hamburg durchgeführt. Diese wurde auf der Basis vorhandener Daten zum Verkehrsaufkommen auf der B 431 und unter Berücksichtigung einer Steigerung des Verkehrs um jährlich 1 % für das Jahr 2025 erstellt.

Nach dem Lärmschutzgutachten werden durch die schalltechnischen Auswirkungen der Hauptstraße (B 431) für unterschiedlich große Anteile des geplanten Gebäudes sowohl

tags als auch nachts Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005¹ (tags 55 dB(A) und 45 dB(A) nachts) prognostiziert. Die Grenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts werden demnach in einer Entfernung von bis zu ca. 55 m von der Straßenmittelachse der „Hauptstraße“ (B 431) überschritten. Es handelt sich dabei etwa um die westliche Hälfte des Plangebiets.

Um Grenzwertüberschreitungen in Räumen, die dem längeren Aufenthalt dienen, zu verhindern, wird für diesen Bereich festgesetzt (Text Teil B 5.1), dass die Wohn- und Schlafräume durch geeignete Grundrissgestaltung möglichst den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen sind. Soweit dies nicht möglich ist, ist der erforderliche Schallschutz der Wohn- und Schlafräume in den betroffenen Gebäuden durch passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend der DIN 4109 und zusätzlich schallgedämmte Lüftungseinrichtungen für Schlafräume und Kinderzimmer sicherzustellen. Die Anforderungen an den passiven Lärmschutz sind nach den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109 im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für die konkret geplanten Gebäude festzulegen.

Eine Überschreitung von 65 dB(A) tags in Außenbereichen, welche nach heutigen Kenntnissen eine Gesundheitsgefährdung darstellt, wird nach der Schalltechnischen Untersuchung in einer Entfernung von bis zu ca. 25 m von der Straßenmittelachse der „Hauptstraße“ berechnet.

In diesem Bereich sollen daher im Freien keine Bereiche errichtet werden, die dem längeren Aufenthalt dienen (z. B. Terrassen, Balkone, Sitzecken), es sei denn, es wird ein aktiver Lärmschutz hierfür vorgesehen. Im B-Plan wird daher festgesetzt, dass in der bis zu ca. 25 m von der Straßenmittelachse der „Hauptstraße“ reichenden Fläche keine ungeschützten Aufenthaltsbereiche im Freien (z. B. Terrassen oder Balkon) vorzusehen sind (Text Teil B 5.2). Da Wege nicht dem längeren Aufenthalt dienen, sollen diese zulässig sein.

8.3 Altablagerungen, Altstandorte, Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altablagerungen im Plangeltungsbereich nicht bekannt. Hinweise auf altlastverdächtige Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen und Altlasten liegen zur Zeit nicht vor. Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von schädlichen Bodenbelastungen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

¹ Die Orientierungswerte der DIN 18005 sind aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Zielwerte, von denen jedoch abgewichen werden kann. Werden die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten, sind aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen im B-Plan festzusetzen.



Sollten bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten, so ist dem Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – in der Kreisverwaltung Pinneberg umgehend Mitteilung darüber zu machen. Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Auffälliger/verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z. B. durch Folien oder Container, zu schützen. Die Entsorgung ist mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

8.4 Archäologische Funde

Auffälligkeiten im Untergrund (s. Kap. 8.2) können auch aus archäologischer Sicht von Interesse sein. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

9 Flächenbilanz

Im B-Plan Nr. 24 wird das gesamte Plangebiet als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

	m ²	%
Allgemeines Wohngebiet	2.500	100
Insgesamt	2.500	100

Holm,

Gemeinde Holm

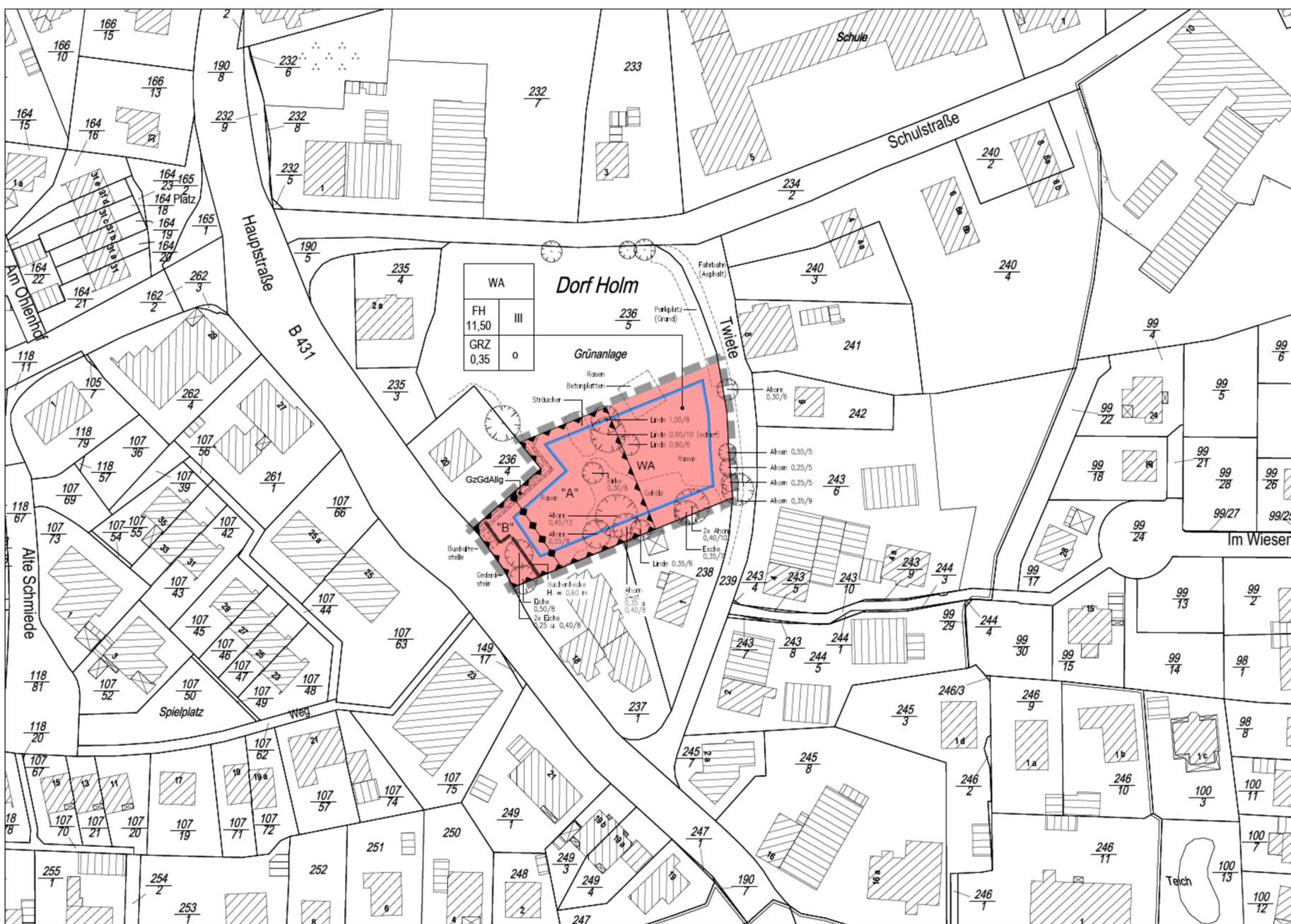
(Walter Reißler)
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Holm über den Bebauungsplan Nr. 24 "Seniorenwohnungen an der Twiete"

für das Gebiet nordwestlich der "Twiete", südlich der "Schulstraße" und östlich der "Hauptstraße" (Bundesstraße 431)

Planzeichnung (Teil A)

Maßstab 1 : 1.000



Plangrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) 2011
Herausgeber: Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein

Aktualität der Daten: 21.04.2011

Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO;
s. auch Teil B Punkt 1)



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen
zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB; s. auch Teil B Punkt 5)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ 0,35 Grundflächenzahl, als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)
- FH 11,50 Firsthöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß, (s. auch Teil B Punkt 2)
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)

II. Darstellung ohne Normcharakter

— vorhandene Flurstücksgrenzen

197/2

Flurstücksbezeichnungen



Baum, vorh., nicht eingemessen
(Art Stamm-/Kronendurchmesser in m)



Hecke, vorh., nicht eingemessen



Abgrenzung unterschiedlicher Bestandsnutzungen,
nicht eingemessen

4. Sonstige Planzeichen



Mit Gehrechten zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche
(§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) ausgeschlossen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

2. Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

2.1 Firsthöhe

Die Firsthöhe wird gemessen von der OK Verkehrsfläche mittig vor dem Baugrundstück bis zum Schnittpunkt der Dachlinien außen. Bei Pultdächern gilt die am höchsten gelegene Dachkante als oberer Bezugspunkt der Firsthöhe.

3. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB u. § 12 Abs. 6)

3.1 Allgemeines Wohngebiet

Auf Flurstück 236/5 (Flur 3 Gemarkung Holm) sind Flächen für 1,5 Stellplätze je Wohneinheit vorzuhalten und mit dem Bauantrag nachzuweisen. Diese sind auch außerhalb des Plangeltungsbereichs zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Befestigungen

Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten herzustellen.

4.2 Grundwasser

Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels führen, sind unzulässig.

4.3 Niederschlagswasser

Das von neuen Versiegelungen und Befestigungen (z. B. Gebäude, Terrassen, Garagen, Wege, Zufahrten und Straßen) abzuleitende Oberflächenwasser darf nur gedrosselt in die vorhandene Kanalisation eingeleitet werden.

5. Besondere Schallschutzvorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Flächen "A" und "B"

In den mit "A" und den mit "B" bezeichneten Flächen sind die Wohn- und Schlafräume durch geeignete Grundrissgestaltung möglichst den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen.

Soweit dies nicht möglich ist, ist der erforderliche Schallschutz der Wohn- und Schlafräume in den betroffenen Gebäuden durch passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend der DIN 4109 und zusätzlich schallgedämmte Lüftungseinrichtungen für Schlafräume und Kinderzimmer sicherzustellen. Die Anforderungen an den passiven Lärmschutz sind nach den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109 im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für die konkret geplanten Gebäude entsprechend der unten stehenden Lärmpegelbereiche festzulegen. Von diesen Festsetzungen der Lärmpegelbereiche kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass ein niedrigerer Lärmpegelbereich vorliegt, als im Bebauungsplan festgesetzt ist (z. B. bei Abschirmung durch Gebäude).

Entfernung von der Mittelachse der Hauptstraße (B431)	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß R' _{w,res} der Außenbauteile in dB		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und Ähnliches
> 50 m	II	56 - 60	35	30	30
25 – 50 m	III	61 - 65	40	35	30
< 25 m	IV	66 - 70	45	40	35

5.2 Fläche "B"

In der mit "B" bezeichneten Fläche sind keine ungeschützten Aufenthaltsbereiche im Freien (z. B. Terrassen oder Balkon) vorzusehen.

6. Anpflanzungen und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6.1 Anpflanzungen

Im allgemeinen Wohngebiet ist je Grundstück mindestens ein Baum zu pflanzen (s. auch Text Teil B Punkt 7.6).

Die wasser- und luftdurchlässige Fläche je festgesetztem Baum muss mindestens 12 m² betragen.

6.2 Erhaltungsgebot

Festgesetzte Bäume sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang eines festgesetzten Baumes ist ein gleichwertiger Ersatz zu leisten. Für diese Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden.

Im Kronenbereich festgesetzter Bäume sind Geländeaufhöhungen, Abgrabungen und Versiegelungen unzulässig. Im Falle von unvermeidbaren Abweichungen von Satz 1 ist der Erhalt der Bäume durch fachgerechte Wurzelbehandlung zu sichern. Die DIN 18920 und RAS-LG 4 sind zu beachten.

7. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 LBO)

7.1 Dachneigung

Im Plangeltungsbereich sind ausschließlich geneigte Dächer mit einer Neigung von mindestens 10° zulässig. Ausnahmen sind für Carports und Garagen zulässig.

7.2 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind keine Materialien mit hochglänzender oder stark reflektierender Oberfläche zulässig. Für Wintergärten und untergeordnete Anbauten sind auch Dacheindeckungen aus Glas zulässig.

7.3 Farbe der Dacheindeckung

Die Dacheindeckung darf nur in den Farbtönen rot, rotbraun, schwarz und anthrazit ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Wintergärten, Garagen und Carports (überdachte Stellplätze).

7.4 Solaranlagen

Solaranlagen auf Dächern sind zulässig.

7.5 Fassaden

Die Fassaden der unteren zwei Vollgeschosse dürfen nur als Ziegelmauerwerk in den Farbtönen rot oder rotbraun ausgeführt werden. Für Wintergärten und untergeordnete Anbauten sind auch Fassaden aus Glas zulässig.

7.6 Art der Anpflanzungen

Für gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzte Gehölze sind standortgerechte, heimische Arten zu verwenden.

Für festgesetzte Pflanzungen von Bäumen sind 3 x verpflanzte Hochstämme mit Ballen mit einem Mindeststammumfang von 14 - 16 cm (kleinkronige Bäume) bzw. 18 - 20 cm (großkronige Bäume) gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden zu verwenden.

7.7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 82 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) handelt ordnungswidrig, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Dorf Holm

WA	
FH 11,50	III
GRZ 0,35	0

$\frac{236}{5}$

Parkplatz
(Grand)

Fahrbahn
(Asphalt)

Twiete

Grünanlage

Rasen
Betonplatten

Sträucher

Linde 1,00/8

Linde 0,90/10 (schief)

Linde 0,80/6

Rasen

WA

$\frac{236}{4}$

GzGdAllg

Rasen

"A"

Birke
0,30/6

Gehölz

Ahorn
0,45/12

Ahorn
0,55/8

2x Ahorn
0,40/10

Esche
0,35/7

Linde 0,35/6

238

239

243
4

Gedenk-
stein

Buchenhecke
H. = 0,60 m

Eiche
0,50/8

2x Eiche
0,25 u. 0,40/8

Ahorn
2-st.
0,35 u.
0,40/8

243

ushalte-
stelle

